



**Südtiroler  
Bauernbund**

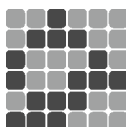
## VEREINBARUNG 2022

### RICHTLINIEN ZUR FESTSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN VON DIENSTBARKEITEN UND ZEITWEILIGEN BESETZUNGEN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER FLÄCHEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE



Landhaus 2, Silvius-Magnago-Platz 10 • 39100 Bozen  
Tel. 0471 41 25 20-21 • Fax 0471 41 25 35  
[http://www.provinz.bz.it/vermoegensverwaltung/  
vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it](http://www.provinz.bz.it/vermoegensverwaltung/vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it)  
schaetzungen@provinz.bz.it  
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Südtiroler Bauernbund  
Kanonikus-Michael Gamper-Str. 5, I-39100 Bozen, Postfach 421  
Tel. 0471 999 333, Fax 0471 981 171, [info@sbb.it](mailto:info@sbb.it), [www.sbb.it](http://www.sbb.it)



Palazzo 2, Piazza Silvius Magnago 10 • 39100 Bolzano  
Tel. 0471 41 25 20-21 • Fax 0471 41 25 35  
[http://www.provincia.bz.it/amministrazione-patrimonio/  
vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it](http://www.provincia.bz.it/amministrazione-patrimonio/vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it)  
estimo@provincia.bz.it  
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

Unione Agricoltori e Coltivatori Diretti Sudtirolesi  
Via Canonico Michael Gamper 5, I-39100 Bolzano, Casella Postale 421  
Tel. 0471 999 333, Fax 0471 981 171, [info@sbb.it](mailto:info@sbb.it), [www.sbb.it](http://www.sbb.it)

Die nachstehenden Richtwerte wurden zum Zweck einer einheitlichen Anwendung bei der Festsetzung der Entschädigungen für die Auferlegung von Dienstbarkeiten und zeitweiligen Besetzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Arbeiten von öffentlichem Interesse erarbeitet.

## A) GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### DIENSTBARKEITEN

Die Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit wird von Art. 10 des Landesgesetzes vom 15. April 1991 Nr. 10 und vom Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2015 Nr. 832 geregelt.

#### **Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10: Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist**

##### Art. 10 (Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit)

(1) Dem Eigentümer bzw. dem Berechtigten steht für den dauerhaften Schaden, der ihm aus der zwangsweisen Begründung oder dem Erlöschen einer Dienstbarkeit erwächst, eine Entschädigung im Verhältnis zur Ertragsminderung beziehungsweise zur Minderung des Wertes des zu belastenden oder belasteten Grundstückes zu, der im Sinne der Artikel 7/quater, 7/quinqües, 8, 9, 13 und 14 bewertet wird.

(2) Die Landesregierung legt Kriterien zur Berechnung der Entschädigungen für die Auferlegung von Dienstbarkeiten fest.

(3) Keine Entschädigung steht für Dienstbarkeiten zu, die ohne Schaden oder ohne große Unannehmlichkeit für das herrschende oder das dienende Grundstück erhalten oder verlegt werden können. In diesem Falle werden die Kosten, die für die Ausführung der zur Erhaltung oder Verlegung der Dienstbarkeiten notwendigen Arbeiten erforderlich sind, vergütet, vorbehaltlich der Befugnis für denjenigen, der das Verfahren veranlasst, selbst die Arbeiten durchführen zu lassen. Die besagten Arbeiten und Kosten müssen im Gutachten angegeben werden.

(4) Wird das belastete Grundstück vom Eigentümer selbst bewirtschaftet oder gehört es zu einem vom Eigentümer geführten landwirtschaftlichen Betrieb, wird außer der in Absatz 1 vorgesehenen Entschädigung eine Entschädigung für allfällige Schäden durch Ertragsausfall, das Entfernen und Wiedereinpflanzen von Pflanzen sowie die zeitweilige Ertragsminderung des Grundstückes gezahlt.

(5) Wird das Grundstück von einem Pächter oder Konzessionär eines Gemeinnutzungsgutes bewirtschaftet, so wird die Entschädigung laut Absatz 4 diesem direkt gezahlt.

#### **Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2015, Nr. 832: Kriterien zur Berechnung der Entschädigung für die Auferlegung von Dienstbarkeiten im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10**

Diese Kriterien gelten für die Berechnung von Entschädigungen für die Auferlegung von Dienstbarkeiten gemäß Artikel 10 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, „Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist“, in geltender Fassung.

Die im Folgenden angeführten Werte beruhen auf dem im Schätzungswesen gültigen Prinzip des Normalzustandes. In besonderen Situationen können mit entsprechender Begründung Angleichungen vorgenommen werden.

Auf jeden Fall darf die für die Auferlegung einer Dienstbarkeit zustehende Entschädigung nicht höher sein als die vergleichsweise zustehende Entschädigung für die Enteignung desselben Objektes.

##### A. NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN gemäß Artikel 7/ter des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10

1. Entschädigung für die Auferlegung einer Dienstbarkeit für unterirdische Leitungen und für die Einrichtung von Inspektionsschächten

Die Entschädigung für die Auferlegung einer Dienstbarkeit für unterirdische Leitungen wird als Prozentsatz des Wertes nicht bebaubarer Flächen berechnet. Dieser Wert wird im Sinne der Artikel 7/quater und 13 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, festgelegt. Die Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

a) Entschädigung für unterirdische Leitungen (Kanalisierungsstrang, Kabelleitung, Wasser- bzw. Erdgasleitungen usw.) in Abhängigkeit von der Belastung für das Grundstück: 15 %-25 % des Grundstückswertes,

b) Entschädigung für die von Inspektionsschächten eingenommene Fläche: Grundstückswert multipliziert mal 4. Bei Dienstbarkeiten in Hochwäldern sind zusätzlich zur Entschädigung laut Buchstabe a) die Zuwachsverluste zu berechnen.

2. Entschädigung für die Auferlegung einer Dienstbarkeit für oberirdische Stromleitungen

Die Entschädigung für die Auferlegung einer Dienstbarkeit für oberirdische Stromleitungen entspricht:

a) dem im Sinne der Artikel 7/quater, 7/quinqües, 8, 9, 13 und 14 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, festgelegten Wert für die von der Basis der Strommasten, von den Kabinen oder von beliebigen Bauten besetzte Fläche, erforderlichenfalls um einen angemessenen Bannstreifen erweitert,

b) einem Viertel des gemäß Buchstabe a) festgelegten Wertes für den zum Durchgang für Leitungswartungen notwendigen Flächenstreifen mit einer Breite von einem Meter längs des Verlaufs der Stromleitungen,

c) einem Zwanzigstel des gemäß Buchstabe a) festgelegten Wertes für die Projektionsfläche unterhalb der Stromleitung, abzüglich der Flächen laut Buchstaben a) und b).

Bei Dienstbarkeiten in Hochwäldern sind zusätzlich zu den Entschädigungen laut Buchstaben b) und c) die Zuwachsverluste zu berechnen.

##### B) BEBAUBARE FLÄCHEN – OMISSIS –

## **ZEITWEILIGE BESETZUNG**

Die Entschädigung für die zeitweilige Besetzung wird durch Art. 30 (Besetzung zur Durchführung von Arbeiten, die für dringlich und unaufschiebbar erklärt worden sind), Absatz 3 und 4, Landesgesetz Nr. 10 vom 15. April 1991 geregelt:

### **Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10: Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist**

Art. 30 (Besetzung zur Durchführung von Arbeiten, die für dringlich und unaufschiebbar erklärt worden sind)

(3) Die Besetzungsentschädigung steht ab dem Tag der Ausstellung des Dekretes zu und entspricht je für ein Jahr dem gesetzlichen Zinssatz der im Sinne des Artikels 7/quater, des Artikels 7/quinqüies, des Artikels 8, des Artikels 9, des Artikels 13 und des Artikels 14 festgesetzten Entschädigung und für einen Monat oder Bruchteil eines Monats einem Zwölftel des jeweiligen Jahresbetrages. Auf die Entschädigung wird die Erhöhung von 10% laut Artikel 6 Absatz 2 angewandt.

(4) Sollte die laut Absatz 3 berechnete Besetzungsentschädigung nach Beurteilung des Landesamtes für Schätzungswesen nicht angemessen sein, so wird sie neu festgesetzt, wobei die Dauer der Besetzung, die Wertminderung des Grundstückes unter Beachtung seiner Beschaffenheit, der Kultur und anderer Besonderheiten sowie der allfällige Ertragsausfall berücksichtigt werden.

## **B) ZIELE UND PRÄMISSEN DER VEREINBARUNG**

Die gegenständliche Vereinbarung zwischen dem Amt für Schätzungen und dem Südtiroler Bauernbund aktualisiert und ergänzt die vorhergehende Vereinbarung zur Festsetzung der Vergütungen für die Auferlegung von Dienstbarkeiten und die zeitweilige Besetzung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Durchführung von Arbeiten oder Richtigstellung der Bestandslage und tatsächlichen Nutzung im öffentlichen Interesse.

### **PRINZIP DES NORMALZUSTANDES**

Die Ausgangswerte, worauf die „Beeinträchtigung“ durch Dienstbarkeit oder zeitweilige Besetzung ermittelt wird, beruhen auf dem Prinzip des Normalzustandes. In besonderen Situationen können mit entsprechender Begründung Angleichungen vorgenommen werden, die dem tatsächlichen Zustand der Grundstücke, sowie den effektiven Schäden bzw. Belastungen Rechnung tragen.

### **GRUNDSTÜCKSWERT**

Der Grundstückswert, von welchem ausgehend die Entschädigungen zu berechnen sind, wird im Rahmen der zum Schätzzeitpunkt gültigen landwirtschaftlichen Mindest- und Höchstwerte gemäß Art. 7/quater, LG 10/1991 (wie jährlich von der Landesschätzungskommission festgelegt), mit dem Erhöhungskoeffizienten 3 multipliziert, ermittelt.

### **BESETZUNGSZEIT**

Bei der Vergütung für die zeitweilige Besetzung auf landwirtschaftlichen Kulturlächen bezieht sich die „Besetzungszeit“ auf das jeweilige landwirtschaftliche Jahr, so dass sich die Vergütung bei Zeiträumen von weniger als einem Kalenderjahr immer auf das jeweilige gesamte Agrarjahr bezieht, das durch die Besetzung beeinträchtigt wird (Ernteaussfall). Bei Besetzungen, die länger als ein Agrarjahr dauern, werden die tatsächlichen Schäden durch die ausbleibende Ernte und den Verlust von Früchten berücksichtigt.

### **MEHRFACHAUFERLEGUNG**

Im Falle einer Mehrfachauferlegung von Dienstbarkeiten ist für die erste Dienstbarkeit die volle Entschädigung gemäß den vorliegenden Richtlinien zu berechnen. Für die Auferlegung jeder weiteren Dienstbarkeit wird diese Vergütung im Allgemeinen auf die Hälfte reduziert. Soweit die Dienstbarkeiten zeitgleich auferlegt werden, ist die so berechnete Vergütung unter den Rechtsinhabern der Dienstbarkeit zu gleichen Teilen aufzuteilen.

### **DIENSTBARKEITSBREITE**

Es ist zu beachten, dass die Breite der Dienstbarkeit auch bei einem kleineren Durchmesser der linearen Infrastruktur nie weniger als einen Meter beträgt und dass bei größeren Breiten die tatsächlich zu belastende Gesamtfläche (inkl. evtl. Schutzstreifen) als Grundlage der Berechnung herangezogen wird.





## C) ENTSCHÄDIGUNGEN

### FREMDKÖRPER

Beim Fremdkörper auf einem bewirtschafteten Kulturgrund versteht sich als "bewirtschafteter Kulturgrund", die Gesamtheit der Kultureinheiten, die demselben Eigentümer gehören und nicht die einzelne Grundparzelle. Die Überlegungen zur Anerkennung des Koeffizienten sollten daher auf den Begriff der Kultureinheit ausgedehnt werden.

Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit der dauerhaften Besetzung durch:

Fremdkörper	vollständig innerhalb eines bewirtschafteten Grundstücks	am Rand des bewirtschafteten Grundstücks
von kleinen Dimensionen (z.B. Inspektionsschächte, einzelne Stützmasten/Ständer, Einfriedungen von Wasserstellen)	Grundstückswert x Koeffizient 4	Grundstückswert x Koeffizient 2 ÷ 3
von mittleren Dimensionen (z.B. Betonsockel für Seilbahnen oder Strommasten, kleine Trinkwasserspeicher, Elektrokabinen)	Grundstückswert x Koeffizient 2 ÷ 3 max. 4 bei festgestellten Nebenschäden	Grundstückswert x Koeffizient 1,5 ÷ 2
von großen Dimensionen (z.B. Wasserspeicherbecken für Beregnung, große Trinkwassertanks)	im Waldgebiet und Alpinen Grün: Grundstückswert x Koeffizient 1,3 ÷ 2,0  im landwirtschaftlichen Grün: Grundstückswert x Koeffizient max. 1,5	

**Allgemeines Kriterium:** Der Schätzungstechniker oder die Schätzungstechnikerin verwendet die oben erläuterten Kriterien und kann unter Anwendung von Prinzipien der Rationalität und geeigneter Schätzungstechnik weitere Korrekturen in Anbetracht des spezifischen Falles vornehmen. Die Wahl des am besten geeigneten Koeffizienten erfolgt in Abhängigkeit vom Grad der Inzidenz der vom Fremdkörper verursachten Umständlichkeit. Man erwägt auf jeden Fall, dass der Koeffizient von 4 nicht überschritten werden soll. Die Bewertung besonderer Nebenschäden, welche nach genauer Betrachtung erkennbar sind, ist nach wie vor gegeben.

### OBSTANLAGEN

- Entschädigung / Dienstbarkeit für Ableitung bei offenem Graben: 100% des Grundstückswertes;
- Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit für unterirdische Rohrleitungen (z.B. Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, unterirdische Elektroleitung, Datenübertragungsleitung, Gasleitung): 15% ÷ 25% des Grundstückswertes;
- Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit der Durchfahrt auf bestehenden Feldwegen am Rande einer Anlage: 10% ÷ 15% des Grundstückswertes;
- Entschädigungen für die zeitweilige Besetzung
  - einer konventionell oder biologisch bewirtschafteten Obstanlage: 12,00 €/m<sup>2</sup> einmalig für das erste Jahr. Die Entschädigung beinhaltet die Wiederherstellung der Anlage, Ernteauffälle auch nach der Neubepflanzung und alle zusammenhängenden Beeinträchtigungen; dauern die Bauarbeiten länger als ein Jahr, wird der Ernteaufschlag für die weiteren zusätzlichen Jahre dazugerechnet (1,50 €/m<sup>2</sup> und Jahr);
  - einer Obstanlage mit einer besonders wertvollen Clubsorte wie sie von der Landesschätzungskommission festgelegt wurden: 17,00 €/m<sup>2</sup> einmalig für das erste Jahr. Die Entschädigung beinhaltet die Wiederherstellung der Anlage, Ernteauffälle auch nach der Neubepflanzung und alle zusammenhängenden Beeinträchtigungen; dauern die Bauarbeiten länger als ein Jahr, wird der Ernteaufschlag für die weiteren zusätzlichen Jahre dazugerechnet (2,50 €/m<sup>2</sup> und Jahr);
  - der Wendeflächen, ohne dass Schäden an den Pflanzen entstehen, wird die Entschädigung für sämtliche Unannehmlichkeiten und vorübergehenden Einschränkungen mit 4,50 €/m<sup>2</sup> für das erste Jahr, und da kein Obstertrag auf den Verkehrsflächen entsteht, 0,70 €/m<sup>2</sup>/Jahr für die weiteren zusätzlichen Jahre berechnet.

- e) Betreffen die Bauarbeiten Kulturen mit Hagelschutznetzen, ist aufgrund der aufwendigen Demontage- und Neumontagearbeiten eine einmalige Erhöhung der Besetzungsentschädigung zu berechnen. In jedem Fall muss die angemessene Berechnungsmethode gewählt werden und darf nicht summiert werden:
- Querreihen, Besetzungstiefe in der Obstanlage bis zu 10 Meter: 100,00 €/Reihenkopf;
  - Querreihen, Besetzungstiefe in der Obstanlage über 10 Meter: 3,50 €/m<sup>2</sup> besetzter Obstanlage;
  - Mehrere Längsreihen gekennzeichnet durch doppelten Reihenkopf, Zwischensäulen und Seitenanker: 3,50 €/m<sup>2</sup>.
  - Im Falle der Besetzung einer einzelnen Längsreihe, die durch Reihenkopf, Zwischensäulen und Seitenanker gekennzeichnet ist, kann es je nach Projekt zu einer Besetzung auf einer begrenzten Fläche, jedoch mit erheblichen Wiederherstellungskosten auf der gesamten Länge der Reihe kommen. Zum Ausgleich wird daher eine theoretische Mindestbesetzungstiefe von 3 Metern in Betracht gezogen.
  - Durchquerung innerhalb einer Obstanlage: die Entschädigung von 100,00 €/Reihenkopf ist immer für jeden einzelnen betroffenen Reihenkopf zu verstehen und muss daher im Falle eines Reihendurchschnitts auf zwei Reihenköpfen berechnet werden.
- f) Entschädigung für zeitweilige Besetzung nahe an der Hofstelle: Es ist eine Erhöhung der Entschädigung um bis zu 20% zulässig. Die Erhöhung wird durch die Erschwernisse und Umständlichkeit an der regelmäßigen Bewirtschaftung in der Nähe der Hofstelle (Hofstelle Definition gemäß Dekret des LH Nr. 17/2020, Art. 12) begründet.

#### **WEINBAUFLÄCHEN**

- a) Entschädigung / Dienstbarkeit für Ableitung bei offenem Graben: 100% des Grundstückswertes;
- b) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit für unterirdische Rohrleitungen (z.B. Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, unterirdische Elektroleitung, Datenübertragungsleitung, Gasleitung): 15% ÷ 25% des Grundstückswertes;
- c) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit der Durchfahrt auf bestehenden Feldwegen am Rande einer Anlage: 10% ÷ 15% des Grundstückswertes;
- d) Entschädigungen für die zeitweilige Besetzung
- einer Rebanlage:  
12,00 €/m<sup>2</sup> einmalig für das erste Jahr. Die Entschädigung beinhaltet die Wiederherstellung der Anlage, Ernteauffälle und alle zusammenhängenden Beeinträchtigungen; dauern die Bauarbeiten länger als ein Jahr, wird der Ernteaufschlag für die weiteren die weiteren zusätzlichen Jahre dazugerechnet (1,50 €/m<sup>2</sup> und Jahr);
  - der Wendeflächen, ohne dass Schäden an den Pflanzen entstehen, also erfolgt nur eine Besetzung der internen oder marginalen Verkehrsflächen der Anlagen: die Entschädigung wird für sämtliche Unannehmlichkeiten und vorübergehenden Begrenzungen mit 4,50 €/m<sup>2</sup> einmalig für das erste Jahr, und da kein Ertrag auf den Verkehrsflächen entsteht, 0,70 €/m<sup>2</sup>/Jahr für die weiteren zusätzlichen Jahre berechnet.
- e) Entschädigung für zeitweilige Besetzung nahe an der Hofstelle: Es ist eine Erhöhung der Entschädigung um bis zu 20% zulässig. Die Erhöhung wird durch die Erschwernisse und Umständlichkeit an der regelmäßigen Bewirtschaftung in der Nähe der Hofstelle (Hofstelle Definition gemäß Dekret des LH Nr. 17/2020, Art. 12) begründet.

#### **BEERENOBST UND KRÄUTERANBAU**

- a) Entschädigung / Dienstbarkeit für Ableitung bei offenem Graben: 100% des Grundstückswertes;
- b) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit für unterirdische Rohrleitungen (z.B. Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, unterirdische Elektroleitung, Datenübertragungsleitung, Gasleitung): 15% ÷ 25% des Grundstückswertes;
- c) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit der Durchfahrt auf bestehenden Feldwegen am Rande einer Anlage: 10% ÷ 15% des Grundstückswertes;

- d) Entschädigung für zeitweilige Besetzung:  
3,50 €/m<sup>2</sup> einmalig für das erste Jahr. Die Entschädigung beinhaltet Ernteauffälle und alle zusammenhängenden Beeinträchtigungen. Dauern die Bauarbeiten länger als ein Jahr, wird die reine Grundbesetzung für die weiteren zusätzlichen Jahre dazugerechnet (0,70 €/m<sup>2</sup> und Jahr).
- e) Die Entschädigung eventuell entstehender Zusatzschäden an speziellen Anbauvorrichtungen (z.B. Folientunnel, Glashäuser oder andere Baulichkeiten) wird von Fall zu Fall gesondert behandelt und berechnet.

#### WIESEN UND ACKERFLÄCHEN

- a) Entschädigung / Dienstbarkeit für Ableitung bei offenem Graben: 100% des Grundstückswertes;
- b) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit für unterirdische Rohrleitungen (z.B. Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, unterirdische Elektroleitung, Datenübertragungsleitung, Gasleitung): 15% ÷ 25% des Grundstückswertes;
- c) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit der Durchfahrt auf bestehenden Feldwegen am Rande einer Anlage: 10% ÷ 15% des Grundstückswertes;
- d) Entschädigungen für die zeitweilige Besetzung:  
0,70 €/m<sup>2</sup> je Agrarjahr. Die Entschädigung beinhaltet Ernteauffälle und alle zusammenhängenden Beeinträchtigungen;
- e) Feldgemüseanbau/Kartoffeln: Entschädigung für die zeitweilige Besetzung:  
1,20 €/m<sup>2</sup> einmalig für das erste Jahr. Die Entschädigung beinhaltet Ernteauffälle und alle zusammenhängenden Beeinträchtigungen. Dauern die Bauarbeiten länger als ein Jahr, wird die reine Grundbesetzung für die weiteren zusätzlichen Jahre dazugerechnet (0,70 €/m<sup>2</sup> und Jahr).

#### WALD

- a) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit für unterirdische Rohrleitungen (z.B. Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, unterirdische Elektroleitung, Datenübertragungsleitung, Gasleitung): 15% ÷ 25% des Grundstückswertes;
- b) Entschädigung für die Begründung einer Dienstbarkeit der Durchfahrt auf bestehenden Waldwegen:  
10% ÷ 15% des Grundstückswertes;
- c) Entschädigungen für zeitweilige Besetzung auf der gesamten Breite der Schneise:
- 0,20 €/m<sup>2</sup> für die bloße Grundbesetzung soweit keine Holzschlägerung notwendig ist;
  - 0,60 €/m<sup>2</sup> ÷ 1,20 €/m<sup>2</sup> bei Holzschlägerungen einmalig für das erste Jahr im Verhältnis zum Holzvorrat und dessen Art und Alter (anzuwenden auch bei Holzzuwachsverlusten unter den Stromleitungen). Dauern die Bauarbeiten länger als ein Jahr, wird die bloße Grundbesetzung für die weiteren zusätzlichen Jahre dazugerechnet (0,20 €/m<sup>2</sup> und Jahr).

Bei Annahme der Vergütung werden obige Werte um 10% erhöht, wie vom LG 10/91 vorgesehen.

Für das Amt für Schätzungen

Für den Südtiroler Bauernbund

Der Amtsdirektor  
Paolo Bega

Der Landesobmann  
Leo Tiefenthaler

Firmato digitalmente da: Paolo Bega  
Data: 28/09/2022 09:37:59

Digital unterschrieben von: TIEFENTHALER LEO  
Datum: 29/09/2022 08:39:01

Bozen, September 2022



## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale. Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: PAOLO BEGA  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-BGEPLA64E07F132O  
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3  
Seriennummer / numero di serie: c55f19  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.09.2022

Name und Nachname / nome e cognome: LEO TIEFENTHALER  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TFNLEO61L17F392H  
certification authority: InfoCamere Qualified Electronic Signature CA  
Seriennummer / numero di serie: e7e03  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 29.09.2022

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Am 30.09.2022 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 30.09.2022